



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Fortsetzung

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Rest- oder Biomüllgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind fällige Gebühren bis zu einem Betrag von 50,-- € in bar oder über Gebührenmarken zu entrichten.

(3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Abgabe der Säcke fällig. ²Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird mit
- der Ermittlung der Berechnungsunterlagen
- der Gebührenabrechnung
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
- der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5
die EVA - Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH beauftragt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.11.2015 (Amtsblatt vom 01.12.2015) außer Kraft.

Weilheim, den 12.11.2018

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (VBekAbfGebS vom 12.11.2018)

Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau VBekAbfGebS 2019 vom 12.11.2018

Einleitung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 12.11.2018 tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:
Paraphrasenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung - AbfGebS 2019).

Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung

¹§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. ²Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. ³Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Zu §2: Gebührenschuldner

2.1.1

¹Gebührensuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

2.1.2

¹Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs.

2 AbfGebS 2019). ²Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 7 AWS. ³Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

2.1.3

¹Gebührensuldner bei der Abfallentsorgung im Bring- oder Holssystem sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 7 AWS). ²Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). ³Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. ⁴Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

2.1.4

¹Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

2.2

¹Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung an den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

2.3

¹Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber ist damit Gebührenschuldner.

Zu §3: Gebührenmaßstab

3.1 Grundgebühr

¹Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

3.1.1 Wohnnutzung

¹Als „Haushalt“ gilt nach § 3 Abs. 2 die Summe der Räume, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes erforderlich sind; dies können auch Zweit- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. ²Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. ³Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein. ⁴Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. ⁵Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Wascheinrichtung und einer Toilette ausgestattet sein. ⁶Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle. ⁷Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. ⁸Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen.

3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

¹Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. ²Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzeinheiten (z.B. Treppenhaus). ³Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:
- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
⁴Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

¹Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstigen genutzten Einheit. ²Nebenräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. ³Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstigen genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

¹Von einem gewerblichen **Beherbergungsbetrieb** im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. ²Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr. ³Jeweils 6 Gästebetten entsprechen einer halben Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung, d. h.

6 Betten	1 halben Grundgebühreneinheit
7 bis 12 Betten	2 halbe Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3 halbe Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4 halbe Grundgebühreneinheiten usw.

⁴Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. ⁵Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebühr-

renbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche zugrunde zu legen. ⁶Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

3.1.2.4 Campingplätze

¹Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.

3.1.2.5 Befreiung / Ermäßigung der Grundgebühr

¹§ 3 Sätze 5 und 6 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. ²Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). ³Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft. ⁴Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 5 genannten Voraussetzungen wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines Antrags nachzuweisen und zu belegen. ⁵Sofern der Antrag von Mietern, Pächtern oder sonstigen Dritten abgegeben wird, bedarf dieser einer entsprechenden Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer bzw. die Wohnungseigentumsverwaltung. ⁶Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 6 werden nur auf Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 gewährt.

⁸Antragsberechtigter für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. ⁹Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. ¹⁰Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. ¹¹Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. ¹²Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten ohne diese Erklärung können nicht bearbeitet werden.

¹³Gebührenschuldner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen - sofern erforderlich über die Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus - nachzuweisen und zu belegen.

¹⁴Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenerveranlagung nach § 3 Abs. 1 AbfGebS.

¹⁵Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können. ¹⁶Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

¹⁷Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 7 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. ¹⁸Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldnern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

¹⁹Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührensatzung (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten

¹Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden. ²Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises

¹Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebsitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird. ²Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind. ³Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten

¹Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebsitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. ²Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe

¹Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind. ²Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff. ³Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

Fortsetzung nächste Seite